



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz  
Voltastraße 6  
63128 Dietzenbach

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI)

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 271/25-TS-101/26 folgende

### Allgemeinverfügung:

## A. Verfügungen

### I. Anordnungen

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom 07.11.2025 mit dem Aktenzeichen 271/25-TS-1642/25 wird hiermit aufgehoben.

### II. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach ([www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)) öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## B. Begründung

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen ist weiter rückläufig. Im Bereich des Landkreises Offenbach sind keine neuen Fälle der Aviären Influenza mehr gemeldet worden. Daher sind die o. g. Anordnungen nach erfolgter Risikobewertung aufzuheben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen Geflügelpest-Verordnung sind mindestens anzuwenden.

Besucheranschrift sowie Anschrift  
für Paket-/Postgutsendungen:  
Voltastraße 6  
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:  
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00  
Homepage:  
[www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)



Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. – Fr.: 9:30 – 12:00 Uhr  
Mo. – Do.: 13:00 – 15:30 Uhr  
Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS  
Sparkasse Dieburg  
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE  
Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFBVDEFF



## Zu I. Weitere Anordnungen

### Zu II.1.

Gemäß Ziffer II.1. beruht die Anordnung der sofortigen Vollziehung, soweit sie nicht bereits aufgrund § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar ist, auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse Einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

### Zu II. 2.-4.

Die Ziffern II. 2. – 4. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs.4 S 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs.4 S.3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs.4 S.4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S.621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023

(GVBl. I S.183,215) enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Regelungen unter Ziffern II. 2. – 4. entsprechen zudem § 9 (Öffentliche Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

## **C. Rechtliche Hinweise**

### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs.4 S.2 HVwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann in der Veterinärbehörde des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Voltastraße 6 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite des Landkreises unter [www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de) eingesehen werden.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Voltastraße 6, erhoben werden.

19.01.2026

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Dr. Marita Langewische

Amtstierärztin